



Foto: istockphoto

Steuerstrategien mit Stückzinsen

Über ein geschicktes Timing beim Kauf und Verkauf von Zinspapieren können Berater für ihre Kunden interessante steuerliche Vorteile erzielen. Vor allem Aktienanleihen bieten wegen der oft hohen Kupons viele Möglichkeiten, um die Steuerlast zu reduzieren

von StB Jochen Busch, RölfsPartner München

In der aktuellen Niedrigzinswelt kommt es für Berater und Anleger auf jedes Zehntelprozent Rendite an. Kein Wunder also, wenn auch Möglichkeiten zur Senkung der Steuerbelastung verstärkt in den Fokus geraten. Dabei spielt es kaum eine Rolle, dass Privatanleger seit Einführung der Abgeltungsteuer ohnehin nur noch 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag zahlen. Um die Steuerlast weiter zu reduzieren, bietet der geschickte Umgang mit Stückzinsen eine gute Möglichkeit. Dies gilt insbesondere für Aktienanleihen, da sie bei entsprechendem Aktienrisiko oftmals mit sehr hohen Zinskupons ausgestattet sind. Im Folgenden soll ein Überblick über ausgewählte Gestaltungen mit Stückzinsen am Beispiel von Aktienanleihen gegeben werden. Die Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger.

Stückzinsbegriff

Beim Kauf von Anleihen oder auch verzinslichen Zertifikaten erwirbt der Käufer den seit dem letzten Zinstermin angewachsenen Zinsanspruch zeitanteilig mit. Entsprechend erhält der Anleihebesitzer beim Verkauf vor einem Kupontermin den ratierlich aufgelaufenen Zinsanspruch vom Anschlusskäufer vergütet. In beiden Fällen spricht man von sogenannten Stückzinsen.

Ziel: Steuerstundung

Anleger, die beim Kauf von Anleihen hohe Stückzinsen miterwerben, können ihre Steuerlast im Jahr des Erwerbs mindern und in die Zukunft verlagern. Hintergrund ist, dass beim Anleihekauf mitbezahlte Stückzinsen in voller Höhe die steuerpflichtigen Kapitalerträge mindern. Steuertechnisch spricht



StB Jochen Busch,
RölfsPartner, München

man von „negativen Einnahmen“. Die Wirkungsweise zeigt das folgende Beispiel (alle Zahlen zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer; Transaktionskosten bleiben dabei unberücksichtigt).

Beispiel 1: Der Anleger unterhält ein Wertpapierdepot bei einer inländischen Bank. Dort sind 2012 bislang 5.500 € Kapitaler-

träge angefallen. Er erwirbt nun 50.000 € nominal einer Aktienanleihe XY zum Kurs von 100 % kurz vor dem ersten Zinstermin. Die Aktienanleihe hat eine ursprüngliche Laufzeit von zwei Jahren und ist mit einem jährlich zahlbaren Zinskupon von 10 % ausgestattet. Der Anleger bezahlt beim Kauf der Anleihe 4.900 € an Stückzinsen plus 50.000 € für die Aktienanleihe selbst.

Ergebnis: Die gezahlten Stückzinsen von 4.900 € verrechnet die Bank mit den sonstigen Kapitalerträgen von 5.500 €, sodass nur 600 € steuerpflichtige Erträge verbleiben. Die Bank zahlt die zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer in Höhe von 1.225 € aus, sofern keine weiteren Erträge anfallen.

Die damit erzielte Steuerersparnis ist allerdings nur vorläufig. Im Jahr 2013 nämlich vereinnahmt der Anleger den gesamten Jahreskupon aus der Anleihe. Die Steuerersparnis ist in Wirklichkeit also nur eine zinslose Steuerstundung um ein (Steuer-)Jahr.

Beispiel 2 (Fortführung von 1): Der Anleger erhält im Jahr 2013 zum Kupontermin den vollen Jahreszins von 5.000 € (= 10 % von 50.000 €) gutgeschrieben. Die Bank behält hierauf 1.250 € Abgeltungsteuer ein.

Der Anleger könnte die Nachversteuerung in 2013 allerdings weiter hinausschieben.

Hierzu müsste er 2013 und in jedem Folgejahr eine andere Anleihe mit entsprechend hohen Stückzinsen erwerben, um die Zinsbugwelle zu neutralisieren. Theoretisch ließe sich so aus der einjährigen Steuerpause ein langjähriger zinsloser Steuerkredit konstruieren. Inwieweit dies sinnvoll ist, lässt sich nur individuell und unter Berücksichtigung der Nebenkosten und der zwischenzeitlichen Kursentwicklung beantworten. Zudem steht zu befürchten, dass Kapitalerträge in Zukunft eher höher als niedriger besteuert werden. Für diesen Fall müsste der Anlageerfolg aus dem zinslosen Steuerkredit höher sein als die künftige steuersatzbedingte Mehrsteuer, damit die Strategie aufgeht.

Ziel: Steuerersparnis

Aktienanleihen lassen sich aber auch nutzen, um die Stückzinsen voll und endgültig steuerfrei zu stellen. Das gelingt, soweit der Anleger über noch nicht genutzte Verluste aus Spekulationsgeschäften von vor 2009 verfügt (Spekulationsaltverluste). Zur Erinnerung: Anleger dürfen ihre zum 31.12.08 nicht ausgeglichenen Altverluste bis Ende 2013 auch mit abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen verrechnen (vgl. DZB 1/2012). Hierunter fallen Gewinne aus den Wertpapierverkäufen. Aber auch mitverkaufte Stückzinsansprüche sind seit 2009 Teil des Veräußerungsergebnisses und damit verrechenbar. Ab 2014 mindern Spekulationsaltverluste nur noch Gewinne aus dem steuerpflichtigen Verkauf etwa von Immobilien. Dies kann dazu führen, dass sich ein Altverlust nicht mehr nutzen lässt.

Da die Zinsgutschrift zum Kupontermin nicht begünstigt ist, kommt die Möglichkeit in Betracht, die Anleihe kurz vor dem Zinstermin zu verkaufen. Auf diese Weise lassen sich bestenfalls sogar die kompletten Stückzinsen über die Verrechnung mit Spekulationsaltverlusten steuerfrei stellen.

Beispiel 3: Ein Anleger verfügt über einen ungenutzten Spekulationsaltverlust von 10.000 €. Er kauft die Aktienanleihe aus Beispiel 1 unmittelbar nach dem ersten Kupontermin zu 100 % bzw. 50.000 € Nominalbetrag. Im Jahr 2013 verkauft er die Anleihe kurz vor dem Zinstermin zu 100 % und zusätzlichen Stückzinsen von 4.900 €.

Ergebnis: Er realisiert mit dem Anleiheverkauf einen Gewinn in Höhe der mitverkauften Stückzinsen von 4.900 €. Die Bank behält hierauf zunächst 25 % Abgeltungsteuer ein, also 1.225 €. Der Anleger erhält die Steuer im Wege der Verrechnung mit seinem Spekulationsaltverlust über seine Steuererklärung aber wieder zurück.

Anleger können den beschriebenen Effekt unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch deutlich schneller erreichen:

Beispiel 4: Der Anleger hat einen ungenutzten Spekulationsaltverlust von 10.000 €. Er kauft die Aktienanleihe aus Beispiel 1 im Jahr 2012 zu 100 % bzw. 50.000 € nominal mit Stückzinsen in Höhe von 4.500 €. Einen Monat später, aber noch vor dem Zinstermin, verkauft er die Anleihe wieder zum Kurs von 100 %. Er erhält neben den 50.000 € Kurswert 4.900 € Stückzinsen. Im Jahr 2012 erzielt er außer einer Dividende in Höhe von 5.000 € keine weiteren Erträge.

Ergebnis: Obwohl der Anleger die Anleihe nur einen Monat gehalten hat, erzielt er mit dem Verkauf steuerlich einen Veräußerungsgewinn in Höhe der seit dem letzten Zinstermin (nicht nur seit dem Kaufdatum!) angesammelten Stückzinsen von 4.900 € (54.900 € - 50.000 €). Die beim Kauf mitbezahlten Stückzinsen (-4.500 €) mindern den verrechenbaren Veräußerungsgewinn nicht. Der Grund: Der Anleger hat andere Kapital-

erträge in ausreichender Höhe (Dividende). Die Rechnung am Jahresende sieht daher wie folgt aus: Die Bank bescheinigt Kapitalerträge von 5.400 €. Hiervon entfallen 4.900 € auf Veräußerungsgewinne und 500 € (5.000 Dividende minus 4.500 € Stückzinsen) auf nicht verrechenbare Kapitalerträge. Der Anleger bekommt die Abgeltungsteuer auf den steuerlichen Veräußerungsgewinn von 4.900 €, also 1.225 €, über die Verrechnung mit seinem Spekulationsaltverlust im Zuge der Steuererklärung erstattet.

Steuerlich unschädlich ist es übrigens, wenn der Anleger die Anleihe kurz nach dem Verkauf wieder zurückkauft. Dieses „Sale-and-buy-back“ hat der Bundesfinanzhof abgesegnet (BFH-Urteil vom 25.08. 09, Az. IX R 60/07). Voraussetzung ist lediglich, dass Rückkaufs- und Verkaufskurs voneinander abweichen. Zur Absicherung ist aber empfehlenswert, für die Rückkaufsentscheidung eine veränderte Markteinschätzung oder Neuigkeiten zum Emittenten oder Basiswert belegen zu können. Anleger sollten jedoch vor einer Umsetzung noch weitere steuerliche Aspekte beachten: Kursverluste bei Verkauf reduzieren den Vorteil. Gleiches gilt für die Nebenkosten bei Kauf und Verkauf. Vor allem aber sollte die Transaktion wirtschaftlich, das heißt auch ohne den Steuervorteil, zu einem Überschuss führen. Anderenfalls droht bei einer finanzgerichtlichen Überprüfung eine Aberkennung des Steuervorteils. Die Finanzverwaltung unterstellt zwar seit 2009 für abgeltungsteuerpflichtige Kapitalanlagen, dass der Anleger sie mit der Absicht erwirbt, einen Gewinn (vor Steuern) zu erzielen. Das schließt allerdings nicht aus, dass die Finanzverwaltung im Einzelfall hiervon abweicht. Die Finanzgerichte sind an die Auffassung der Finanzverwaltung ohnehin nicht gebunden.

Fazit: Attraktiv, aber komplex

Stückzinsgestaltungen bei Aktienanleihen sind im Niedrigzinsumfeld steuerlich besonders attraktiv. Die komplexen Steuerregeln gilt es jedoch einzuhalten. Und bei allen Steuervorteilen sollte der wirtschaftliche Sinn immer an erster Stelle stehen.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Stückzinsstrategien

Steuerstundung

- ▶ Kauf von Anleihen mit hohen Stückzinsen / Verkauf bzw. Zinstermin erst im Folgejahr
- ▶ Ein- oder mehrjährige Stundung

endgültige Steuerersparnis

- ▶ Verrechnung mit Spekulationsaltverlusten
 - Vereinnahmen von Stückzinsen statt Zinskupon
 - kurzfristiger Kauf und Verkauf von Anleihen mit hohen Stückzinsen
- ▶ wiederholter Einsatz möglich, aber bis zum 31.12.2013 begrenzt

Quelle: RöfIsPartner